

<p style="text-align: center;">Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR</p> <p style="text-align: center;">(in der Fassung vom 12.12.2007)</p>	<p style="text-align: center;">Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR</p> <p style="text-align: center;">(in der Fassung vom 12.12.2007, geändert durch Beschluss des Verwaltungsrates vom)</p>
<p>§ 4 Rechte und Pflichten der Verwaltungsratsmitglieder</p>	
<p>(1) Die Verwaltungsratsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie sind entsprechend § 43 Abs. 1 GO NW verpflichtet, in ihrer Tätigkeit ausschließlich nach dem Gesetz und ihrer freien, nur durch Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung zu handeln; sie sind an Aufträge nicht gebunden.</p>	
<p>(2) Die Verwaltungsratsmitglieder haben über alle vertraulichen Angaben und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der VRR AöR Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Verwaltungsrat fort. Sie gilt nicht gegenüber der Verbandsversammlung des ZV VRR.</p>	
<p>(3) Die Mitglieder des Verwaltungsrates dürfen bei Angelegenheiten nicht beratend und nicht entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihnen selbst, einem ihrer Angehörigen, oder einer von ihnen kraft gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen natürlichen oder</p>	

<p>juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Mitglieder, die sich befangen fühlen, haben dies außerhalb von Sitzungen dem Vorsitzenden mitzuteilen, während der Sitzung dem Verwaltungsrat. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft der Vorsitzende.</p>	
	<p>§ 4a Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrates</p>
<p>(4) Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten für jede Teilnahme an einer Sitzung des Verwaltungsrates einen pauschalierten Auslagenersatz gemäß der Anlage zu dieser Geschäftsordnung. Bei mehreren Sitzungsteilnahmen an einem Tag werden höchstens zwei Pauschalbeträge gezahlt.</p> <p>(5) Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden erhalten für jede Teilnahme an einer Sitzung einen zusätzlichen pauschalierten Auslagenersatz in der in Abs. 4 Satz 1 genannten Höhe. Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.</p>	<p><u>(1) Für die Teilnahme an den Sitzungen des Verwaltungsrates, der Ausschüsse, sonstiger Gremien, Kommissionen und Arbeitsgruppen der VRR AÖR wird für die Anwesenheit, die durch die Anwesenheitsliste nachgewiesen wird, eine Aufwandsentschädigung ausschließlich als Sitzungsgeld gemäß der Anlage zu dieser Geschäftsordnung gewährt. Das nach Satz 1 ausgewiesene Sitzungsgeld gilt für eine Sitzung. Wird eine Sitzungsdauer von insgesamt 6 Stunden überschritten, wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt werden.</u></p> <p>Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden erhalten für jede Teilnahme an einer Sitzung ein zusätzliches <u>Sitzungsgeld gemäß der Anlage zu dieser Geschäftsordnung. Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.</u></p>
	<p><u>(2) Aus Anlass von Sitzungen gemäß Absatz 1 Satz 1 und aus Anlass der Repräsentation des Verwaltungsrates werden für die An- und Abfahrt vom Wohnort (bei mehreren Wohnungen ist von der Hauptwohnung auszugehen) zum Sitzungsort im Falle der Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln oder von privaten</u></p>

	<p><u>Fahrzeugen Fahrkosten für die zurückgelegten Entfernungen gemäß der Anlage zu dieser Geschäftsordnung erstattet.</u></p> <p><u>Die VRR AöR ermittelt von Amts wegen die jeweilige Entfernung zwischen Wohnort und Sitzungsort jeweils für ein Kalenderjahr, berechnet die Höhe der Fahrkostenerstattung und zahlt diese monatlich aus. Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind verpflichtet, im Falle eines Umzugs während der Wahlperiode der VRR AöR ihren neuen Wohnort mitzuteilen.</u></p> <p><u>Zu Sitzungen außerhalb der Grenzen des Landes Nordrhein-Westfalen ist ein Beschluss des Verwaltungsrates erforderlich.</u></p>
	<p><u>(3) Ausschließlich ordentliche oder stellvertretende Mitglieder des Verwaltungsrates haben Anspruch auf Dienstreisevergütung gemäß der Anlage zu dieser Geschäftsordnung.</u></p> <p><u>Dienstreisen sind grundsätzlich vor Antritt der Reise dem Verwaltungsrat zur Zustimmung vorzulegen. In dringlichen Fällen sind die Einwilligung des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates einzuholen. Die nachträgliche Genehmigung des Verwaltungsrates ist erforderlich.</u></p> <p><u>Für Dienstreisen, die auf Beschluss des Verwaltungsrates ausgeführt werden, erhalten die Berechtigten Reisekostenvergütung nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes. Zusätzlich zu einer Dienstreisevergütung werden keine Sitzungsgelder gewährt.</u></p>
	<p><u>(4) Mitglieder des Verwaltungsrates, die im Sinne von § 5 Absatz 2 Satz 2 Ihr Einverständnis erklärt haben, Beratungsunterlagen ausschließlich auf elektronischem Wege zu erhalten, erhalten eine Kostenerstattung in Form einer Kostenerstattungs-pauschale gemäß der Anlage zu dieser Geschäftsordnung.</u></p>

§ 11 Präsidium	§ 11 Präsidium
<p>(1) Das Präsidium besteht aus 11 stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern.</p> <p>1. Stimmberechtigte Mitglieder sind</p> <p>a) der Vorsitzenden des Verwaltungsrates und seine Stellvertreter</p> <p>b) weitere 7 Mitglieder des Verwaltungsrates, die vom Verwaltungsrat in entsprechender Anwendung des § 50 Absatz 4 GO NW bestellt werden.</p> <p>2. Beratende Mitglieder sind zwei Leiter oder Bevollmächtigte von Verbundverkehrsunternehmen, die vom Verwaltungsrat in entsprechender Anwendung des § 50 Absatz 4 GO NW bestellt werden. Fraktionen der Verbandsversammlung, die kein stimmberechtigtes Mitglied des Präsidiums stellen, können ebenfalls ein beratendes Mitglied entsenden.</p> <p>Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Verwaltungsrates.</p>	<p>(1) Das Präsidium besteht aus 11 stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern.</p> <p>1. Stimmberechtigte Mitglieder sind</p> <p>a) der Vorsitzenden des Verwaltungsrates und seine Stellvertreter</p> <p>b) weitere 7 Mitglieder des Verwaltungsrates, die vom Verwaltungsrat in entsprechender Anwendung des § 50 Absatz 4 GO NW bestellt werden.</p> <p>2. Beratende Mitglieder sind zwei Leiter oder Bevollmächtigte von Verbundverkehrsunternehmen, die vom Verwaltungsrat in entsprechender Anwendung des § 50 Absatz 4 GO NW bestellt werden. Fraktionen der Verbandsversammlung, die kein stimmberechtigtes Mitglied des Präsidiums stellen, können ebenfalls ein beratendes Mitglied entsenden.</p> <p>Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Verwaltungsrates, <u>im Falle der Verhinderung einer der stellvertretenden Vorsitzenden.</u></p>
<p>(2) Das Präsidium tritt auf Verlangen des Vorsitzenden oder von mindestens zwei seiner Mitglieder zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.</p>	

<p>(3) Die Sitzungen des Präsidiums sind nicht öffentlich. Über jede Sitzung des Präsidiums ist in entsprechender Anwendung von § 12 eine Niederschrift zu fertigen. Schriftführer ist der für die politischen Gremien zuständige Abteilungs- oder Stabsstellenleiter.</p>	
<p>(4) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Präsidiums mit beratender Stimme teil. Weitere Personen können zu einzelnen Tagesordnungspunkten hinzugezogen werden.</p>	
<p>(5) Das Präsidium unterstützt und berät den Vorsitzenden des Verwaltungsrates bei der Führung der Geschäfte.</p> <p>Das Präsidium gibt ausschließlich Empfehlungen zur Behandlung und weiteren Beratung bestimmter Verhandlungsgegenstände ab.</p> <p>Dazu gehören insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none">a) Empfehlungen bei Zweifeln über Auslegung und Anwendung der Geschäftsordnung,b) Empfehlungen im Falle eines Antrags auf Prüfung der ordnungsgemäßen Einberufung,c) die Vorberatung von politischen Grundsatzangelegenheiten,d) die Schlichtungsfunktion bei politischen Meinungsverschiedenheiten,e) Empfehlungen für die Rahmenbedingungen der Anstellungsverträge der Vorstandsmitglieder.	

<p>(6) Das Präsidium ist ferner zuständig für die Abstimmung der Sitzungstermine der VRR-Gremien und die Koordination der Termine mit den NVN-Gremien sowie für die Festlegung des Sitzungskalenders jeweils für das Folgejahr. Der Sitzungskalender ist den Mitgliedern der Gremien spätestens zur letzten Sitzung des letzten Sitzungsblocks des jeweiligen Jahres bekannt zu geben.</p>	
<p>(7) §§ 4 und 6 gelten, soweit anwendbar, für die Sitzungen des Präsidiums sinngemäß.</p>	<p>(7) §§ 4, <u>4a</u> und 6 gelten, soweit anwendbar, für die Sitzungen des Präsidiums sinngemäß. <u>Das Präsidium ist ein Gremium im Sinne des § 4a Abs. 1.</u></p>
<p>§ 13 Schlussbestimmung, Inkrafttreten</p>	<p>§ 13 Schlussbestimmung, Inkrafttreten</p>
<p>(1) Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsordnung den §§ 2 und 4 KUV oder §§ 6 und 7 der Satzung widersprechen, so ist diese Regelung im Sinne der genannten Bestimmungen auszulegen.</p>	<p>(1) Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsordnung den §§ 2 und 4 KUV oder §§ 6 und 7 der Satzung widersprechen, so ist diese Regelung im Sinne der genannten Bestimmungen auszulegen.</p>
<p>(2) Diese Geschäftsordnung tritt am 01.01.2006 in Kraft.</p>	<p>(2) Diese Geschäftsordnung <u>trat</u> am 01.01.2006 in Kraft.</p>
	<p><u>(3) Die Änderungen der Geschäftsordnung gemäß Beschluss des Verwaltungsrates vom treten am 01.01.2010 in Kraft.</u></p>